

JUGEND UND SOZIALES

QUALITÄT – TRANSPARENZ – NACHHALTIGKEIT

August 2011

Rödl & Partner

ist eines der führenden international tätigen Beratungs- und Prüfungsunternehmen deutschen Ursprungs.

Der Unternehmensbereich Public Management Consulting hat sich auf die Beratung der öffentlichen Hand in Bund, Ländern und Gemeinden spezialisiert.

Unser Kompetenz-Center Jugend und Soziales berät Jugend- und Sozialhilfeträger in Fragen der Organisation, des Controllings und der Strategie. Dabei sind Prozessoptimierungen, Wirkungsorientierung und Jugendhilfeplanung häufig wiederkehrende Themen.

Mit unserem Beraternetzwerk aus Sozialpädagogen, Führungskräften und Verwaltungsfachleuten können wir die alltagstaugliche Umsetzbarkeit der von uns entwickelten Gestaltungen in besonderer Weise gewährleisten.

Eine klare Linie für Ihren Erfolg

Dieser Auffassung folgend werden unsere Beratungsleistungen ausgerichtet an der Quantifizierbarkeit des Erfolgs, Interprofessionalität aus einer Hand, Unabhängigkeit und deutschlandweiter Präsenz.

- > Lesen Sie in dieser Ausgabe
- > Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe – Kosteneinsparung durch geschicktes Verhandeln
 - Spielräume nutzen heißt Kosten sparen
 - Vorgaben bei Kalkulationsschemata erhöhen Transparenz und Effizienz
 - Gleichwertigkeit der Verhandlungspartner als Grundvoraussetzung
- > Der erfolgreiche Weg zu einem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel – Schritt 1 Auswahl des zur Kommune passenden Modells
 - Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel gewinnt an Bedeutung
 - Kommunale Praxis zeigt eine Konzeptvielfalt
 - Wesentliche Fragestellungen frühzeitig in die Erarbeitung einbinden
- > Kommunales Bildungsmonitoring – Voraussetzung für die zielorientierte Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften
 - Defizite können mit wirkungsorientierter Analyse identifiziert werden
 - Besser Bildungsergebnisse durch Szenarienentwicklung
 - Bildungsmonitoring als Entscheidungsgrundlage für einen effizienten Mitteleinsatz

> Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe – Kosteneinsparung durch geschicktes Verhandeln

Thomas Seitz, Rödl & Partner Nürnberg

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. § 1 Abs. 1 SGB VIII beschreibt die Grundvorstellung der Kinder- und Jugendhilfe: Jeder junge Mensch hat die Rechte auf Förderung der Entwicklung und die Möglichkeit der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII:

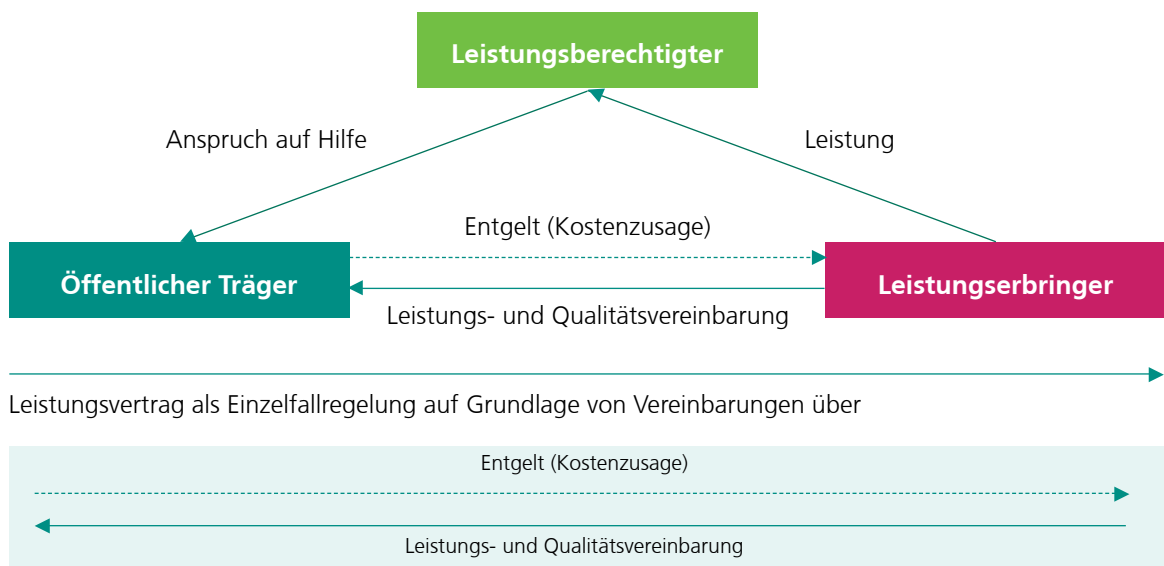
- > junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- > Erziehungsberechtigte unterstützen und beraten,
- > Kinder und Jugendliche schützen und
- > eine positive Lebensbedingung und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt schaffen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach § 69 Abs. 1 SGB VIII die Kreise und kreisfreien Städte, ergänzt um die möglichen kreisangehörigen Kommunen nach § 69 Abs. 2 SGB VIII, haben dafür zu sorgen, dass die oben beschriebenen Möglichkeiten bereitgestellt werden. Hierzu soll die öffentliche Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zum Wohl der jungen Menschen zusammenarbeiten und sich der Leistungen der freien Träger der Jugendhilfe bedienen. Die finanzielle Erstattung im Einzelfall bei einer Hilfestellung wird über Leistungsverträge geregelt, die für den konkreten Fall als Einzelfallregelung Geltung erlangen. Das Dreiecksverhältnis bei Hilfestellung wird in folgender Abbildung dargestellt:

Die den Einzelfallregelungen zugrunde liegenden Vereinbarungen mit den Regelungsinhalten Entgelt, Leistung und Qualitätsentwicklung bieten den zuständigen Kommunen eine Möglichkeit der Kostensteuerung, die je nach Bundesland unterschiedlich intensiv wahrgenommen werden kann. Während in einigen Bundesländern die Kostensätze im Bereich der stationären Hilfen stark reglementiert oder gänzlich nicht verhandelbar sind, können im Bereich der ambulanten Hilfen größere Spielräume genutzt werden. Kostenbeeinflussende Faktoren für den Bereich der ambulanten Fachleistungsstunden stellen u.a. folgende Themen dar:

- > Anteil der direkten Arbeit mit den Klienten,
- > Einbeziehung von Telefonkontakten mit Klienten oder pädagogischen Fachkräften,
- > Anrechnung von Rufbereitschaften,
- > Abrechenbarkeit von Ausfallzeiten und
- > Einrechnung weiterer fallbezogener Tätigkeiten wie z.B. Dokumentation, Teambesprechung sowie Fahrzeiten.

Die vorhandenen Einflussfaktoren bieten für die Jugendhilfeverwaltungen die Möglichkeit, die Kosten in den beeinflussbaren Bereichen maßgeblich mitzubestimmen. Die gelebte Praxis zeigt, dass Verhandlungen aus verschiedenen Gründen nicht der wirtschaftlichen Bedeutung der finanziellen Auswirkungen angeglichen werden.



Fehlende Nachvollziehbarkeit der Verhandlungsgrundlagen

Die zur Berechnung des jeweiligen Entgeltes einbezogenen Kalkulationsgrößen müssen dem Träger der Jugendhilfeverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In der Realität unterscheiden sich die Zahlenwerke hinter dem Kalkulationsschema deutlich. Während einige Träger die Daten mittels automatischer Auswertungen aus den Buchhaltungsprogrammen bereitstellen, übermitteln andere Träger die Zahlenbasis in händisch zusammengeführten Aufstellungen. Dementsprechend unterscheidet sich die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der einzelnen Anbieter, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten in der Verhandlung führt.

Beziehungsgeflecht der Verhandlungspartner

Die für die Vertragsparteien verhandelnden Akteure haben häufig engen Kontakt in der inhaltlichen Begleitung der Einzelfälle. Dies führt dazu, dass zum Wohle der Hilfeempfänger oftmals persönliche Beziehungen zwischen den Beteiligten aufgebaut werden, die für eine wirtschaftlich angemessene Verhandlung von entscheidendem Nachteil sind. Die Folgen daraus sind, dass an richtungsweisenden Punkten in der Diskussion über die zukünftigen Entgelte meist zu Lasten des Jugendhilfeträgers Zugeständnisse vor dem Hintergrund der weiteren persönlichen Zusammenarbeit eingegangen werden.

Persönliche Eignung der Verhandlungspartner

Die freien Träger der Jugendhilfe werden größtenteils vor den Verhandlungen durch die jeweils fachlich zuständigen Mitarbeiter unterstützt oder sogar während des Prozesses begleitet. Für die Jugendämter nehmen meistens die Jugendamtsleitungen an den Terminen teil, die eine pädagogische geprägte Ausbildung besitzen. Diese Wissensgrundlagen der kommunalen Verhandlungspartner führen dazu, dass eine wirtschaftliche Verhandlung auf gleicher Augenhöhe nicht gewährleistet werden kann.

In Zeiten steigender Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe und gleichzeitig angespannter Haushaltssituationen sollten sich also die Kommunen die Frage stellen, ob im Bereich der Entgelte die wirtschaftlichen Verhandlungen entsprechend ihrer finanziellen Bedeutung geführt werden, oder ob an dieser Stelle Verbesserungsbedarf identifiziert werden kann. Immer mehr Kommunen bedienen sich hier externer Unterstützung, die neben dem fachlichen Detailwissen und wirtschaftlichem Hintergrund auch in der Lage ist, Verhandlungen objektiv mit dem nötigen persönlichen Abstand zu begleiten.

Die nächsten Prüfschritte

- > Analyse der Entgeltvereinbarung hinsichtlich kostennachteiliger Auswirkungen durch nicht genutzte Verhandlungsspielräume
- > Bewertung des Kalkulationsschemas hinsichtlich seiner Transparenz und der Nutzung von Gestaltungsspielräumen
- > Stärkung der eigenen Verhandlungsposition durch in Verhandlungen erfahrene Kräfte oder externe Dienstleister

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 10

E-Mail: thomas.seitz@roedl.com



13. Fachmesse und
Congress des Sozialmarktes
2.–3. November 2011
Messezentrum Nürnberg

Die ConSozial wird auch 2011 ein einzigartiges Messe-Ereignis für den gesamten Sozialbereich sein. Sie findet von 2. – 3. November 2011 unter dem Motto „Soziale Nachhaltigkeit – wer erzieht, pflegt und hilft morgen?“ in Nürnberg statt.

Rödl & Partner ist auch dieses Jahr mit einem Stand auf der Messe vertreten. Wir haben folgende Themen als Schwerpunkte gewählt, zu welchen wir Sie gerne über uns und unsere Leistungen informieren möchten:

Unternehmensberatung:

- > Wirkungsorientiertes Controlling der Hilfen zur Erziehung
- > Beratung der Träger der Wohlfahrtspflege

Steuerberatung

- > Gemeinnützigkeit versus Risiko Steuerpflicht – Gestaltungspotential
- > Kooperationen steuerlich richtig gestalten

Wirtschaftsprüfung

- > Expertenwissen aus einer Hand: modern – branchenspezifisch – interdisziplinär

Sie finden uns auf in der Halle 7A am Stand Nummer 120. Über Ihr Besuch würden wir uns freuen.

> Der erfolgreiche Weg zu einem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel – Schritt 1 : Auswahl des zur Kommune passenden Modells

Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen im SGB II und SGB XII stellen weiter die Frage welches Konzept ist für unsere Kommune das Richtige

Christian Griesbach, Rödl & Partner Nürnberg

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 auch für die Kommunen weitere Fakten im Hinblick auf die Festlegung angemessener Kosten der Unterkunft geschaffen. Künftig sollen die Kommunen zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung insbesondere

1. Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken und
2. geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert

berücksichtigen (Vgl. SGB II, § 22 und § 22c). In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandmieten einfließen. Für die Ermittlung der Angemessenheit ist ein schlüssiges Konzept erforderlich. Zudem müssen die ermittelten Werte für die Kosten der Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt werden (§22c Abs.2 SGB II). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der (aufwandsarmen) Fortschreibungsfähigkeit des angewandten Verfahrens. Mit der Gesetzesänderung wird den Kommunen jetzt erstmals auch die Möglichkeit eingeräumt die Aufwendungen mit einer Pauschale abzugelten.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird in den Kommunen momentan sehr unterschiedlich gehandhabt. Das liegt auch daran, dass kein einheitliches Verständnis besteht, was z.B. unter einem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel zu verstehen ist. Anders als beim qualifizierten Mietspiegel existieren auch keine ministerialen Vorgaben und Empfehlungen, wie ein solcher grundsicherungsrelevanter Mietspiegel inhaltlich und konzeptionell zu erstellen ist.

Rödl & Partner möchte den Kommunen Hinweise und Fragestellungen an die Hand geben, wie sie insbesondere für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel ein passendes und schlüssiges Konzept entwickeln können, das die örtliche Ausgangslage in ihrer Kommune entsprechend berücksichtigt.

Exkurs: Der hessische Sonderweg – Vorreiter in der Pauschalierung der KdU

Das Land Hessen hat im Mai dieses Jahres als erstes Bundesland von der Gesetzesänderung Gebrauch gemacht. Durch die Änderung des Offensivgesetzes werden die Kommunen in Hessen ermächtigt, Satzungen zu den Kosten der Unterkunft zu erlassen und in diesen ggf. die Kosten der Unterkunft und Heizung zu pauschalieren, also einen festen Betrag für Wohnung und Heizung festzusetzen. Eine Einzelfallprüfung über die Produkttheorie entfällt damit.

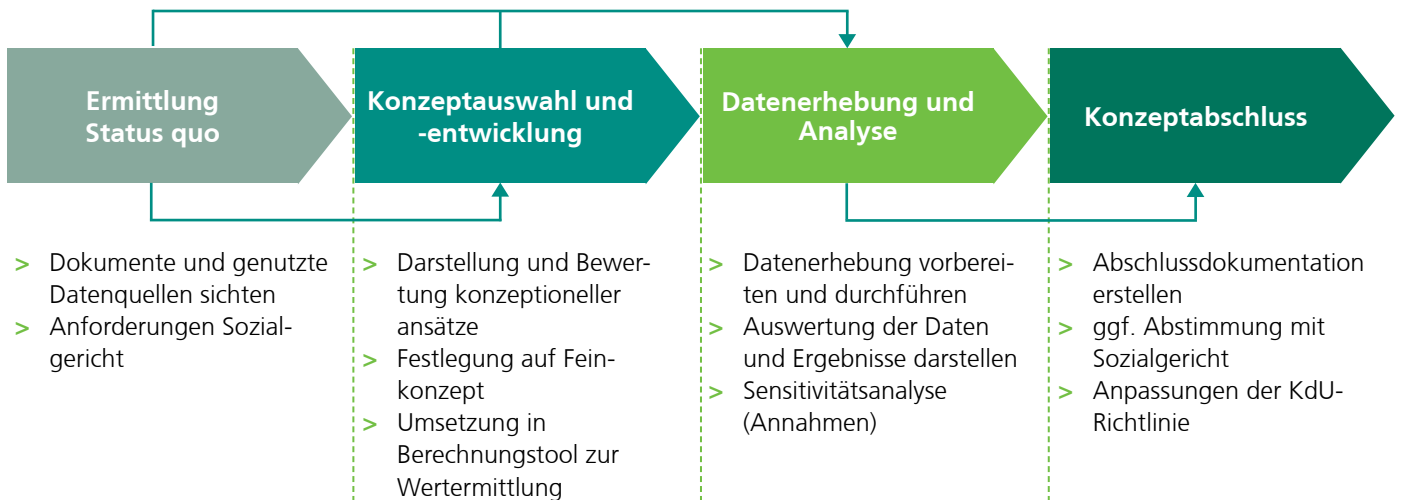
Inwieweit von der Möglichkeit der Pauschalierung in der Praxis jedoch Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. In §22a Abs.3 SGB II wird nämlich darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen auch die Auswirkungen hinsichtlich der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen berücksichtigt werden müssen. Wann eine solche Auswirkung eingetreten ist und welche Konsequenzen das für eine Kommune hat, bleibt unklar. Es ist also davon auszugehen, dass Kommunen auch in Zukunft die Höhe der Kosten der Unterkunft anhand von Mietspiegeln (zu denen bereits einige Urteile existieren) oder eigenen Mietspiegelkonzepten bestimmen werden. Gerade in letzter Vergangenheit werden sogenannte „grundsicherungsrelevante Mietspiegel (gMs)“ oder „Mietstrukturanalysen“ in den Landkreisen und kreisfreien Städten diskutiert und in vielen Kommunen bereits erstellt.

Darstellung der Vorgehensweise auf dem Weg zu einem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (gMs) – Überblick

Auch nach der neuen gesetzlichen Regelung müssen die Satzungen, um vor den Sozialgerichten Bestand zu haben, auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Eine transparente und konsistente Konzeption und Datenerhebung sind somit eine zwingende Voraussetzung. Aus diesem Grund empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Die (Neu-)Konzeption beginnt mit der Ermittlung des Statusquo: Vorhandene Dokumente und Datenquellen sollten gesichtet und zusammengestellt werden. Sofern bereits erste Hinweise oder Anforderungen des zuständigen Sozialgerichts existieren, müssen diese identifiziert werden und in die Konzeptionsphase mit einfließen. Orientierung sollten hier auch die aktuellen

Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels



Kommunikation und Qualitätsmanagement

Abbildung 1: Vorgehensweise bei der Konzeption eines gMs – Beispiel

Rechtssprechungen bieten. In der Konzeptauswahl und -entwicklung wird es darum gehen, sich mit den verschiedenen Konzepten vertraut zu machen und ein Konzept auszuwählen, bevor in einem weiteren Schritt ein Feinkonzept erarbeitet und dies an die individuellen Anforderungen der Kommune angepasst wird. In der dritten Phase geht es in die Datenerhebung und Analyse. Hier werden die konzeptionellen Vorgaben umgesetzt und die notwendigen Daten erhoben. Außerdem sollten in diesem Umsetzungsschritt auch gewisse Annahmen getestet werden (Sensitivitätsanalyse), um die Validität und Plausibilität des Konzepts zu überprüfen. Im Konzeptabschluss wird es schließlich darum gehen, das Konzept mit dem Sozialgericht abzustimmen und die KDU-Richtlinie bzw. Satzung anzupassen. Die Ermittlung des Status quo ist auf Grund der unterschiedlichen Ausgangssituation in jeder Kommune unterschiedlich und deshalb differenziert zu behandeln.

Vorankündigung Seminar

Thema	Werkstattgespräch Konzeptionelles Vorgehen zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (gMs)
Ort/Termin	Im Herbst in ganz Deutschland
Referenten	Christian Griesbach, u.a.
Veranstalter	Rödl & Partner

Konzeptauswahl – Welches Konzept für einen gMs passt zu unserer Kommune?

Bei der Erarbeitung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels werden in der kommunalen Praxis unterschiedliche Ansätze gewählt. Die existierenden Konzepte unterscheiden sich im Wesentlichen in drei Varianten:

- > **„Klassisches Durchschnittswertmodell“:** Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen in Anlehnung an das Modell eines qualifizierten Mietspiegels für Wohnungen mit einfachem Ausstattungsstandard (z.B. Landkreis Leer oder Kreis Unna).
- > **„Mischmodell und Regressionsmodell“:** Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen und Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit anhand von Wohnungsinseraten (z.B. Landkreis Cuxhaven) sowie Fortschreibung der in einer Region ermittelten Werte für andere Regionen.
- > **„Angebot/Nachfrage - Modell“:** Das Modell kommt insbesondere dann in Betracht wenn die vorhandene oder ermittelbare Datenstruktur die Vorgabe der Abbildung des 10 Prozent Zielsegments nicht erreicht. Das Modell sucht für jeden unangemessenen Wohnenden ein entsprechendes und passendes Wohnungsangebot (Beispiel hierfür ist der Kreis Offenbach).

Vor der eigentlichen Konzepterarbeitung sollten die Kommunen diese bestehenden konzeptionellen Ansätze kennen und für sich bewerten können, um eine fundierte Entscheidung für und wider eines solchen Konzepts treffen zu können. Hierbei geht es darum die bestehenden Datengrundlage und die entsprechenden Vor- und Nachteile zu erfassen und zu bewerten.

Ausblick auf die nächsten Ausgaben

In der nächsten Ausgabe werden wir diesen Schritt der Konzeptionsphase weiterführen und Kriterien für die Konzepterstellung beschreiben. Dies sind unter anderem rechtliche Vorgaben und örtliche Datengrundlagen. Ziel ist es, in Form eines Entscheidungsbaums für jede Kommune individuell das passende Feinkonzept für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel abzuleiten.

Auf Rückfragen oder Anmerkungen freuen wir uns und stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Griesbach

Diplom-Volkswirt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 05

E-Mail: christian.griesbach@roedl.com

> Kommunales Bildungsmonitoring – Voraussetzung für die zielorientierte Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften

Hendrik Ahrens, Rödl & Partner Köln

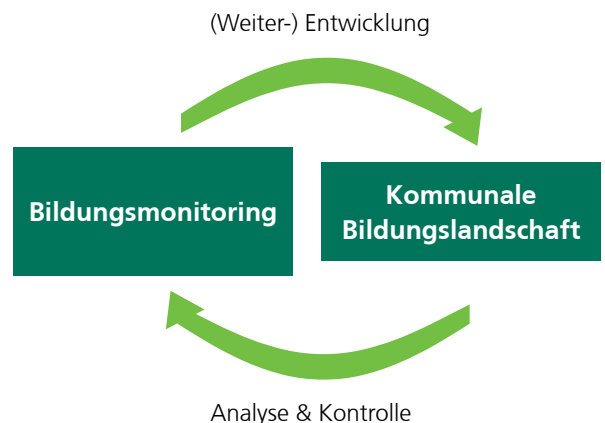
Seitdem durch Pisa-Schock und andere Bildungsevaluationen die Schwächen des deutschen Bildungssystems aufgezeigt wurden, haben die bundesweite Diskussion über die Bedeutung der Bildung als soziale Aufgabe und Standortfaktor sowie die Entwicklungen im Politikfeld Bildung die Rolle der Kommunen als Akteure der Bildungspolitik gestärkt.

Während sie bisher als Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen in erster Linie für die Bereitstellung von Infrastruktur und Personal zuständig waren, stellen nunmehr die Schaffung größerer Spielräume in den Schulgesetzen der Länder, die Entwicklung zur Ganztagschule, Themen wie Inklusion, Gemeinschaftsschule, Schulsozialarbeit, Integration, steigende Anforderungen an die Kindertagesbetreuung, lebenslanges Lernen u.v.m. die Kommunen vor neue Herausforderungen. Dabei bedingen die Verknüpfung verschiedener Bildungsangebote und Fachverwaltungen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen den beteiligten gesellschaftlichen Gruppen mit dem Ziel der Schaffung kommunaler Bildungslandschaften eine neue Dimension kommunaler Bildungspolitik.

Diese Entwicklung vollzieht sich zum einen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels mit in den meisten Kommunen sinkenden Einwohnerzahlen bei Kindern und Jugendlichen, zum anderen angesichts trotz Wirtschaftsaufschwungs nach wie vor angespannter kommunaler Haushaltslage. Auch in der Kommunalpolitik steht deshalb der Ansatz, die „demographische Rendite“ zu heben und für Verbesserungen der kommunalen Bildungslandschaft zu nutzen, Forderungen der Haushalte gegenüber, sie für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen. Den Wünschen nach höheren Ausgaben im Bildungsbereich werden zudem Fragen nach den Resultaten bisheriger Bemühungen zur Verbesserung von Bildungsergebnissen entgegengehalten.

Befeuert wird die Skepsis gegenüber neuen Ausgaben mit Evaluationen, die am Erfolg z.B. von Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen zweifeln lassen und insbesondere die mangelnde Erfolgsmessung von Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungseinrichtungen herausstreichen.

Angesichts dauerhaft zu erwartender kommunaler Haushaltszwänge steht somit auch die kommunale Bildungspolitik vor der Herausforderung, neue Ansätze und Konzepte überzeugend zu begründen und ihre Wirkung zu evaluieren. Einem aussagekräftigen kommunalen Bildungsmonitoring kommt damit zunehmende Bedeutung zu. Ziel eines solchen Bildungsmonitorings ist es, systematische Informationen und Bewertungen über Entwicklungen im Bildungswesen zu generieren, die als Grundlage für Planung, Steuerung und Kontrolle und somit als Entscheidungshilfe für die Kommunalpolitik dienen können.



Unter Bildungsmonitoring wird das Ergebnis umfassender Datenerhebungen, Auswertungen, Interpretationen und Bewertungen des kommunalen Bildungswesens verstanden. Darin fließen Daten der Bildungsstatistik ebenso ein wie Bedarfsplanungen, z.B. für Schule und Kindertagesbetreuung, sowie Ergebnisse systematischer Evaluation wie bspw. Sprach- und Lernstandserhebungen. Bestandteile sind neben der klassischen Bildungsberichterstattung außerdem die Durchführung von Einzeluntersuchungen (Evaluation von Einzelmaßnahmen), die Ergebnisse fachlicher Diskurse, das Gewinnen von Trendaussagen sowie die Bildung von Szenarien. Ein Bildungsmonitoring geht damit weit über die in vielen Kommunen bereits erstellten Bildungsberichte hinaus.

Die Erstellung eines kommunalen Bildungsmonitorings stellt viele Kommunen angesichts begrenzter personeller und fachlicher Ressourcen vor große Herausforderungen. Bei Betrachtung kommunaler Bildungsberichte und Elemente für ein Bildungsmonitoring ist festzustellen, dass das Sammeln und Darstellen von Daten im Vordergrund steht, während Interpretation und Bewertung nur ansatzweise erfolgen. Damit aber büßt das Bildungsmonitoring viel von seinem Nutzen für die kommunalen Entscheidungsträger ein.

Bildungsmonitoring	
Bildungsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> > Infrastruktur > Angebote > Bildungsstatistik: <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsteilnehmer • Zeitreihen • Benchmark
Bedarfsplanungen	<ul style="list-style-type: none"> > Schule > Kindertageseinrichtungen > Jugendhilfe > Lebenslanges Lernen
Evaluationen	<ul style="list-style-type: none"> > Sprachstandserhebung > Lernstandserhebung > Einzelmaßnahmen
Innovationen	<ul style="list-style-type: none"> > Fachliche Diskurse > Neuentwicklungen
Bewertung & Interpretation	<ul style="list-style-type: none"> > Fortschreibungen > Trendanalysen/-aussagen > Szenarien > Zielerreichung > Folgerungen für die kommunale Bildungspolitik

Die externe Erstellung bzw. Begleitung des Monitorings kann für Kommunen eine Möglichkeit sein, trotz knapper Ressourcen ein aussagekräftiges und ergebnisorientiertes kommunales Bildungsmonitoring zu erreichen. Die Fokussierung auf die für die jeweilige Kommune und ihre spezifische Situation maßgeblichen Aspekte des Bildungsmonitorings ist entscheidend für den Erfolg und den Nutzen des Monitorings. Zum einen müssen ungenutzte Datenfriedhöfe vermieden werden, zum anderen sind

die fachliche Einordnung der Daten und ihre Bewertung bis hin zur Erarbeitung von Szenarien für die zielorientierte Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften essentiell.

Kontakt für weitere Informationen



Hendrik Ahrens

Diplom-Politologe

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-211

E-Mail: hendrik.ahrens@roedl.com

Prozessoptimierung bei den Hilfen zur Erziehung

Auswertungen aus Personalbedarfsbemessungen haben gezeigt, dass die Fachkräfte des ASD sehr lange mit der Suche nach freien Heimplätzen gebunden werden. Hierbei wurde der fachliche Austausch bei der Konkretisierung der Hilfe nicht in die Erfassung einbezogen.

Aus diesem Grund hat Rödl & Partner zur Optimierung dieses Prozessablaufes eine Plattform geschaffen, auf der die gegenwärtig freien Plätze in den stationären Einrichtungen für die ASD Mitarbeiter sofort sichtbar sind.



Rödl & Partner Unsere Kompetenzen im Bereich Jugend und Soziales

Rödl & Partner unterstützt Sie bei der Personalbemessung:

- > Strukturierte Erhebung der Prozesse
- > Übersichtliche Darstellung der Prozessabläufe
- > Prüfung der Vollständigkeit
- > Identifikation von Ablaufoptimierungen
- > Identifikation von Effizienzreserven
- > Definition von Prozessstandards
- > Erhebung der Prozesszeiten
- > Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Personalbemessungskonzepts
- > Durchführung eines nachhaltigen Prozesscontrollings

www.roedl.de

84 Standorte > 38 Länder > ein Unternehmen

Unsere Seminare

Thema	Werkstattgespräch Externes wirkungsorientiertes Controlling
Ort/Termin	Im Herbst in ganz Deutschland
Referenten	Heiko Pech, Thomas Seitz
Veranstalter	Rödl & Partner

Thema	Kostenmanagement bei Erziehungshilfen
Ort/Termin	Sellin-Rügen, 25.10.2011
Referenten	Heiko Pech, Thomas Seitz
Veranstalter	Kommunales Bildungswerk e.V.

Impressum

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Straße 100 | 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (9 11) 91 93 - 35 03 | Fax: +49 (9 11) 91 93 - 35 49

Verantwortlich für den Inhalt: Martin Wambach und Heiko Pech

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien.